SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD DIERHAGEN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "CAMPINGPLATZ NEUHAUS"

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGB/ .. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBau M-V) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Camping Neuhaus" der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

1. VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

TEIL A: PLANZEICHNUNG

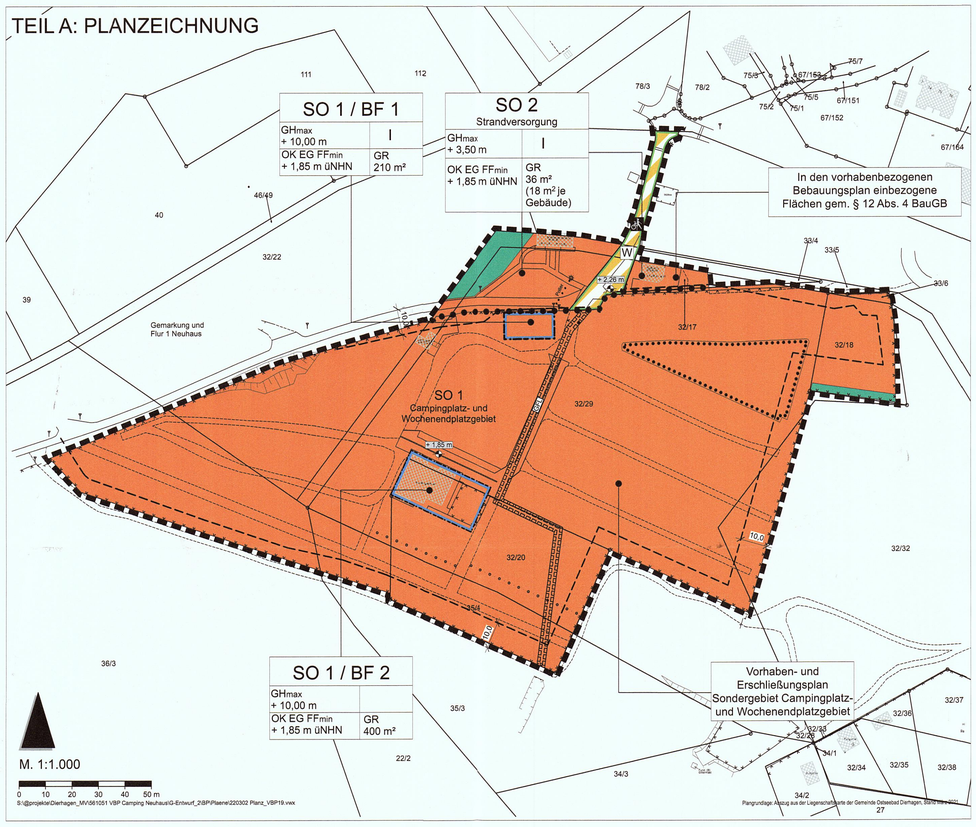

2. VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

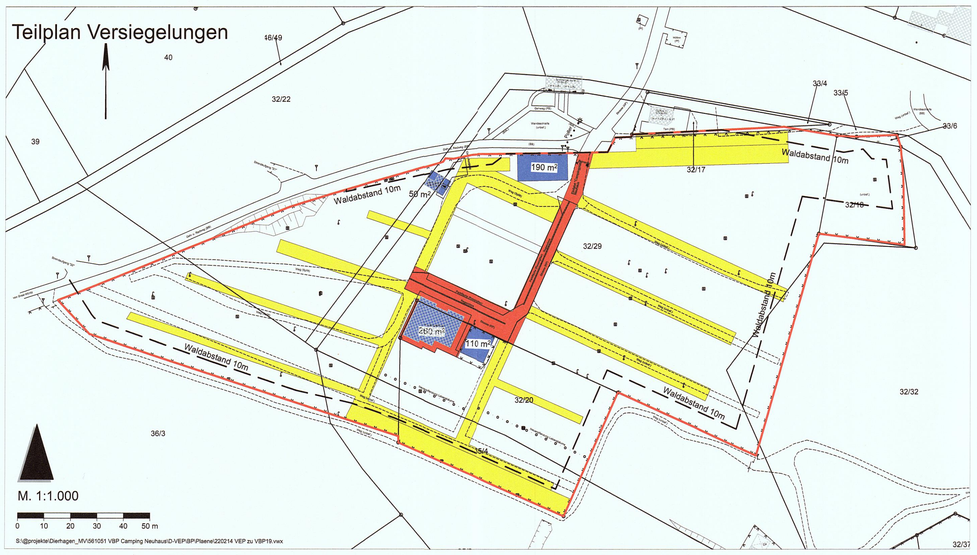

PLANZEICHENERKLÄRUNG NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO 1 — Sondergebiete, die der Erholung dienen "Campingplatz- und Wochenendplatzgebiet" (§ 10 BauNVO)

SO 2 — Sonstiges Sondergebiet "Strandversorgung" (§ 11 BauNVO)

Füllschema der Nutzungsschablone

SO / BF		Art der baulichen Nutzung / Baufeld	
z.B GH max. + 3,50 m	I	maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über zugeordnetem Höhenbezugspunkt	Anzahl Vollgeschosse
z.B OK EG FF min. +1,85 m ünNHN	GR 250 m²	Mindesthöhe der Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss in m üNHN	maximal zulässige Grundfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinien

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Rad- und Fußweg — W Wirtschaftszufahrt

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichnung

GFL — Mit Geh- , Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde und der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 (§ 9 Abs. 7 BauBG)

Grenze Vorhaben- und Erschliessungplan und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

+ 2,26 m — Höhenbezugspunkt, Höhenangabe in NHN

Nachrichtliche Übernahmen

Waldabstandstreifen § 20 LWaldG M-V

Darstellungen ohne Normcharakter

z.B. 32/8 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Gebäudebestand

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Campingplatz, Standplätze

Innere Erschließung

Hauptzufahrt Campingplatz

P — Parkplätze

Gehölzflächen (Zelten zulässig)

Gebäude (Planung)

Gebäude (Bestand)

Gebäude (Abbruch)

Waldabstand (§ 20 LWaldG M-V) - reduziert 10 m -

Campingplatzabgrenzung

Flurstücksgrenze

Geplante Gebäudenutzungen:
Gebäude 1: Sanitärgebäude
Gebäude 2: Lagerhalle für Fahrzeuge und Geräte
Gebäude 3: Empfangsgebäude
- Rezeption / Büro
- Backshop
- 2 Mitarbeiterwohnungen

Geplante Aufteilung Standplätze:
Wohnwagen: 131
Wohnmobile: 10
Zeltplätze: 25
Mobilheime/ Campingfässer: 11

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Vollversiegelung (Gebäude) - 610 m²

Vollversiegelung (bspw. Asphalt) - 960 m²

Teilversiegelung (bspw. Schotter) - 4720 m²

Campingplatzabgrenzung

Flurstücksgrenze

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB)

1.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen „SO Campingplatz- und Wochenendplatzgebiet" (§ 10 Abs. 5 BauNVO)

Im (vorhabenbezogenen) Sondergebiet „Campingplatz- und Wochenendplatzgebiet" SO 1 sind zulässig:

- Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
- Mobilheime (einschließlich Campingfässer)
- Anlagen für die Verwaltung des Campingplatzes,
- Zwei Mitarbeiterwohnungen
- Sanitärgebäude und sonstige Infrastrukturgebäude,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Sondergebiets „Campingplatz- und Wochenendplatzgebiet" dienen,
- bauliche Anlagen für Sport- und Kinderspielplätze.

Im Sondergebiet „Strandversorgung" SO 2 sind Anlagen zulässig für:

- Imbiss und Backwaren,
- Verleih von Camping-, Strand- und sonstigem Touristenbedarf,
- Wege, Terrassen und sonstige Verweilplätze.

1.2 Zulässigkeit im Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Sondergebiet „Camping" SO 1 sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

2.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 BauNVO)

Im Sondergebiet „Campingplatz- und Wochenendplatzgebiet" SO 1 sind maximal 11 Mobilheime (einschließlich Campingfässer) mit einer maximalen Grundfläche von je 40 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 3,50 m zulässig.

Im Sondergebiet „Strandversorgung" SO 2 sind über die zwei bestehenden, im Kataster dargestellten und unter Bestandsschutz stehenden Gebäude hinaus maximal 2 bauliche Anlagen mit einer maximalen Grundfläche von je 18 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 3,50 m zulässig.

2.2 Überschreitung der Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 BauNVO)

Im Sondergebiet „Campingplatz- und Wochenendplatzgebiet" SO 1 darf die festgesetzte Gesamt-Grundfläche (GR) durch die Grundfläche von Nebenanlagen und Stellplätzen bis zu einer Größe von 6.300 m² überschritten werden.

Im Sondergebiet „Strandversorgung" SO 2 darf die festgesetzte Grundfläche (GR) durch die Grundfläche von Wegen und Terrassen bis zu 100 % der Sondergebietsfläche überschritten werden.

3. Zulässiger Zeitraum für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Als zulässiger Zeitraum für die Errichtung baulicher Anlagen im Sondergebiet „Strandversorgung" SO 2 wird der 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres festgesetzt. Die baulichen Anlagen sind außerhalb des Zeitraumes in Satz 1 vollständig zurückzubauen und der Folgenutzung öffentliche Grünfläche oder öffentliche Verkehrsfläche zuzuführen.

4. Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Als Höhenbezugsebene für die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen ist der jeweils nächstgelegene Höhenbezugspunkt festgelegt. Zur Ermittlung der jeweils maßgeblichen Bezugshöhe sind in der Planzeichnung entsprechende Höhenbezugspunkte festgesetzt.

5. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf den Flurstücken 32/20, 32/29 und 35/4 in einer Breite von 3,0 m zugunsten der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsträger zur Unterhaltung einer Regenwasser-Vorflutleitung festgesetzt.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6. Erhalt von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

In der zum Erhalt festgesetzten Gehölzfläche ist das Zelten zulässig.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Untergeordnete Erschließungswege und -flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-, Natriumdampf- Niederdruck- oder Natriumdampf-Hochdruck-Lampen. Ungerichtet abstrahlende oder nach oben gerichtete Leuchten (z.B. Lichtstelen, Up-Lights) sind nicht zulässig. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 LBauO M-V)

8. Dachformen

Im Sondergebiet SO1 Baufeld 1 sind Satteldächer sowie Walmdächer zulässig.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE

Waldabstand

Gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes (Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Mit der zuständigen Forstbehörde wurde eine Reduzierung des Waldschutzstreifens auf 10 m im Bereich des Campingplatzes abgestimmt, der von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen etc. freizuhalten ist.

Weitere Ausnahmen können entsprechend der Waldabstandsverordnung nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nicht für Wohnzwecke oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Kampfmittel

Im Plangeltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Bauausführung sind aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche über den Munitionsbergungsdienst des LPBK einzuholen.

Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß§ 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige

Hochwasserschutz

Der gesamte Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz Neuhaus" liegt in einem Hochwasserrisikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Der § 78b Abs. 1 WHG ist zu berücksichtigen.

Hinweise des Wasser- und Schiffahrtsamtes

Bei der Bebauung des Campingplatzes Neuhaus ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechselung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder durch Spiegelungen irreführen.
Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten

§ 84 Ordnungswidrigkeiten (LBauO-MV)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 85 Absatz 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 86 Absatz 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,
3. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 59 Absatz 1), Teilbaugenehmigung (§ 74) oder Abweichung (§ 67 und § 50 Absatz 3) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder entgegen § 61 Absatz 3 Satz 2 bis 5 beseitigt,
4. entgegen der Vorschrift des § 62 Absatz 3 Satz 2 bis 4 mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,
5. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 2) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Absatz 6) in Gebrauch nimmt,
6. entgegen der Vorschrift des § 72 Absatz 7 mit Bauarbeiten beginnt, entgegen der Vorschrift des § 61 Absatz 3 Satz 6 mit der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen den Vorschriften des § 82 Absatz 1 Bauarbeiten fortsetzt oder entgegen der Vorschrift des § 82 Absatz 2 Satz 1 und 2 bauliche Anlagen nutzt,
7. die Baubeginnsanzeige (§ 72 Absatz 9) nicht oder nicht fristgerecht erstattet,
8. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 3 vorliegen,
9. Bauprodukte entgegen § 21 Absatz 3 ohne das Ü-Zeichen verwendet,
10. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
11. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter den Vorschriften der §§ 53 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und 6 bis 7, 54 Absatz 1 Satz 3, 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder 56 Absatz 1 zuwiderhandelt oder
12. der Vorschrift des § 48 Absatz 4 zuwiderhandelt.

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummer 8 bis 10 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.09.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 08.12.2004 bis 23.12.2004.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 25.06.2012 bis zum 23.07.2012 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.06.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.05.2016 den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.08.2016 bis 05.09.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 20.07.2016 bis zum 04.08.2016 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.dierhagen.darss-fischland.de ins Internet eingestellt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 03.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

   Dierhagen, 10.6.22 ..... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... Unterschrift

6. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 27.04.2022 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Samtens, 09.05.2022 ..... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in

7. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021 unter www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-3/ erneut im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben diese Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums montags, dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen.
   Die erneute Veröffentlichung im Internet sowie die ergänzende Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 05.11.2021 bis zum 20.11.2021 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde ebenfalls unter www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-3/ ins Internet eingestellt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

8. Die Gemeindevertretung hat die während der ersten und der erneuten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.03.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.03.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Dierhagen, 10.6.22 ..... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... Unterschrift

10. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Dierhagen, 10.6.22 ..... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... Unterschrift Bürgermeisterin / Bürgermeister

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Genehmigung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 13.6.22 bis 28.6.22 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist mithin am 28.6.22 in Kraft getreten.

    Dierhagen, 28.6.22 ..... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... Unterschrift

Übersichtskarte

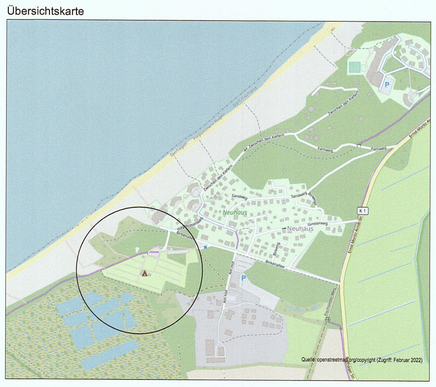

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD DIERHAGEN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN B-PLAN NR. 19 "CAMPINGPLATZ NEUHAUS"

BEARBEITUNGSPHASE: SATZUNGSBESCHLUSS	PROJEKT-NR.: 561051	PROJEKTBEARBEITER: STEPANY
MASSSTAB: 1:1.000	GEZEICHNET: GEHRKEN	DATUM: 02.03.2022

PLANERGRUPPE
STADTPLANER I ARCHITEKTEN I LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Burg 7A I 25524 Itzehoe I 04821.682.80 I www.ac-planergruppe.de
Hochallee 114 I 20149 Hamburg I 040.4232.6444 I post@ac-planergruppe.de